

(3) Die aus den Gewinnen der WB und VEB zu bildenden Fonds werden wie folgt festgelegt:

	eigene Fonds für Investition	darunter: insgesamt
	— in Millionen MDN —	
insgesamt	7 476,5	3 599,6
darunter:		
Ministerium für Grundstoffindustrie	731,0	337,8
Ministerium für Erzbau, Metallurgie und Kali	366,2	108,9
Ministerium für Chemische Industrie	1 122,6	846,5
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	540,4	279,3
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	624,6	320,1
Ministerium für Verarbeitungs- und Fahrzeugbau	422,5	220,2
Ministerium für Leichtindustrie	1 078,0	186,7
Ministerium für Bezirksgeliebte Industrie und Lebensmittelindustrie	353,5	145,7
Ministerium für Materialwirtschaft	61,8	45,4
Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	321,4	194,0
Ministerium für Bauwesen	235,1	118,1
Ministerium für Verkehrswesen	549,4	413,6
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	79,8	24,3
Ministerium für Handel und Versorgung	30,6	9,3
Ministerium für Kultur	6,4	1,3
Amt für Wasserwirtschaft	119,2	98,0
örtlichgeleitete volkseigene Wirtschaft	540,4	116,8

§ 5

Produktgebundene Preisstützungen

(1) Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben zu

sichern, daß bei den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches, die nach Einführung der neuen Industriepreise zeitweilig noch notwendige produktgebundene Preisstützungen erhalten, produktivitäts- und rentabilitätsfördernde Maßnahmen eingeleitet werden, die einen systematischen Abbau dieser Preisstützungen gewährleisten.

(2) Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verpflichtet, Festlegungen zur Herabsetzung zeitweiliger produktgebundener Preisstützungen zu treffen, wenn die Bedingungen für die ursprünglich festgelegte Höhe der Preisstützungen nicht mehr gegeben sind.

§ 6

Landwirtschaft

Zur weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Landwirtschaft und zur Förderung des materiellen Interesses an der weiteren Steigerung der Produktion tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse sowie der Erhöhung der Qualität der Produktion werden entsprechend den Prinzipien für die Anwendung und Vervollkommenung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der sozialistischen Landwirtschaft über die im § 4 genannten Mittel hinaus aus dem Staatshaushalt 1701,4 Millionen MDN bereitgestellt.

§ 7

Volksbildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Für die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben auf den Gebieten der Volksbildung, der Wissenschaft, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens werden aus dem Staatshaushalt bereitgestellt für

Volksbildung, Berufsausbildung und Sport	4 240,6 Millionen MDN
Wissenschaft und Kultur	1 814,8 Millionen MDN
Gesundheits- und Sozialwesen	5 090,0 Millionen MDN

(2) Darüber hinaus werden für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen der Volksbildung, der Wissenschaft, der Kultur und des Gesundheits- und Sozialwesens 422,2 Millionen MDN aus dem Staatshaushalt bereitgestellt und 303,8 Millionen MDN aus Obligationen finanziert.

§ 8

Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird bestätigt mit

Einnahmen	7 263,7 Millionen MDN
Ausgaben	10 087,8 Millionen MDN
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	2 824,1 Millionen MDN

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossen-